



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

An
die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Peter Maier
Tel.: 069/154090-226
Fax: 069/154090-126
peter.maier@bvi.de

10. August 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) – BT-Drucksache 17/2249

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem vorgenannten Gesetz-
entwurf danken wir Ihnen und nehmen hierzu gerne Stellung.

Generell begrüßen wir die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderun-
gen, wie insbesondere die Anpassungen in § 5 Abs. 1 InvStG und die Ver-
einheitlichung der Kapitalertragsteuererstattungswege in § 7 InvStG. Hier-
durch werden administrative Erleichterungen geschaffen.

**Dringend notwendig ist jedoch, die bislang Kapital-Lebensversiche-
rungen und Rentenversicherungen vorbehaltenen Besteuerungsre-
gelungen auch Fondssparverträgen zugute kommen zu lassen, wenn
diese - wirtschaftlich betrachtet - identisch ausgestaltet werden.**

a) Steuerliche Gleichstellung mit Kapital-Lebensversicherungen

Die Besteuerungsregelungen für Kapital-Lebensversicherungen sehen
gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG derzeit vor, dass der Anleger nur die
Hälfte der Erträge dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen hat, wenn
die Auszahlung frühestens mit Ablauf des 60. Lebensjahrs erfolgt, eine
Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren eingehalten wird und ein gesetzlich

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

bestimmter Mindesttodesfallschutz besteht. Diese Regelungen gelten auch für fondsgebundene Kapital-Lebensversicherungen.

U.E. ist die bestehende Regelung notwendig, um steuerlich ungeförderetes Altersvorsorgesparen im Vergleich zu den allgemeinen Abgeltungsteuerregelungen milder zu besteuern. Dies ist alleine schon deshalb sachgerecht, um die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne abzumildern.

Dieselben Besteuerungsregelungen müssen unter Wettbewerbsgesichtspunkten und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) auch dann angewandt werden, wenn

- zusammen mit einem Fondssparplan eine Risiko-Lebensversicherung abgeschlossen wird,
- Fondssparplan und Risiko-Lebensversicherung nicht isoliert gekündigt werden können,
- der gesetzlich bestimmte Mindesttodesfallschutz gewährt wird,
- die Verfügungsberechtigung des Anlegers über die im Rahmen des Fondssparplans erworbenen Anteile vertraglich ausgeschlossen wird,
- die Auszahlung frühestens mit Ablauf des 60. Lebensjahrs erfolgt und
- eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren eingehalten wird.

Zwar bleibt es aus Verbrauchersicht fragwürdig, dass eine im Vergleich zur Abgeltungsteuer mildere Besteuerung des Altersvorsorgesparens von der Gewährung eines Mindesttodesfallschutzes abhängen soll, weil diese mildere Besteuerung mit einer im Einzelfall ggf. unnötigen Absicherung des Todesfallrisikos erkaufte wird. Vielmehr sind wir auch weiterhin davon überzeugt, dass das langfristige Altersvorsorgesparen generell milder besteuert werden muss, d. h. unabhängig davon, ob mit dem Sparvorgang die Absicherung des Todesfallrisikos verknüpft wird oder nicht.

Allerdings wurde uns zuletzt im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 entgegengehalten, dass bei fehlender Absicherung des Todesfallrisikos die Besteuerungsregelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht angewendet werden können. Vor diesem Hintergrund tragen wir nun das vorgenannte Petitum vor.

b) Steuerliche Gleichstellung mit Rentenversicherungen

Die Besteuerungsregelungen für Rentenversicherungen sehen derzeit gem. § 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG vor, dass in der Auszahlungsphase nur der sog. Ertragsanteil einer aus einer Rentenversicherung geleisteten Leibrente versteuert werden muss. Wird in der Auszahlungsphase statt einer Leibrente eine Einmalauszahlung gewährt, hat der Anleger gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nur die Hälfte der Erträge dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen, wenn die Auszahlung frühestens mit Ablauf des 60. Lebensjahrs erfolgt und eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren eingehalten wird. In der Einzahlungsphase werden dem Anleger keine Erträge zugerechnet.

Dieselben Besteuerungsregelungen, hier im Wesentlichen die Nichtbesteuerung in der Einzahlungsphase und die Ertragsanteilsbesteuerung bei Leibrentengewähr in der Auszahlungsphase, müssen unter Wettbewerbsgesichtspunkten und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) auch gelten, wenn in einem Fondssparvertrag vorgesehen wird, dass

- die Verfügungsberechtigung des Anlegers über die im Rahmen des Fondssparplans erworbenen Anteile vertraglich ausgeschlossen ist und
- die Zahlung einer lebenslangen Rente aus dem im Rahmen des Fondssparvertrags angesparten Vermögen vorgesehen wird.

Die vorgeschlagene Anpassung der Besteuerungsregelungen unterstützt die Bürger in ihrem Bemühen, die trotz gesetzlicher Rentenversicherung und Riesterrente verbleibenden Versorgungslücken zu schließen.

Durch die Umsetzung unserer Vorschläge entstehen keine Haushaltsbelastungen, weil bislang bestehende Fondssparpläne hiervon nicht profitieren und die beschriebene Kombination von Fondssparplänen mit Risiko-Lebensversicherungen nur eine gleichwertige Alternative zu bestehenden fondsgebundenen Kapital-Lebensversicherungen darstellt.

Unter dem Strich führt die Umsetzung unserer Vorschläge dazu, dass die Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter angeglichen werden. Die Verbraucher profitieren von dem größeren Wettbewerb und verbesserten Wahlmöglichkeiten.

Einen Vorschlag zur gesetzestechnischen Ausgestaltung sowie weitere, eher technische Anregungen entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Stefan Seip

gez. Peter Maier

Anlage

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) – BT-Drucksache 17/2249

Zu Art. 1

Zu Nr. 11 vor Buchstabe a)

Wir regen an, Absatz 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„1. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht entsprechend anzuwenden. **Die Sätze 1 bis 3 sind zudem entsprechend anzuwenden, wenn gemeinsam mit einem Sparvertrag über den Kauf von Investmentfondsanteilen ein Versicherungsvertrag zur Absicherung eines Todesfallrisikos abgeschlossen wird (kapitallebensversicherungsähnlicher Fondssparplan) oder in einem Sparvertrag über den Kauf von Investmentfondsanteilen die Zahlung einer lebenslangen Rente vorgesehen wird (rentenversicherungsähnlicher Fondssparplan) und sich der Anleger in dem Sparvertrag verpflichtet, während der Vertragslaufzeit laufende Zahlungen zum Kauf von Investmentfondsanteilen zu leisten, die verringert oder ausgesetzt werden können, und vertraglich ausgeschlossen wird, dass der Anleger während der Vertragslaufzeit über die Investmentfondsanteile verfügen kann und dass bei kapitallebensversicherungsähnlichen Fondssparplänen der Sparvertrag und der Versicherungsvertrag isoliert gekündigt werden kann; Vermögensumschichtungen des gesamten bzw. eines Teils der erworbenen Investmentfondsanteile in andere angebotene Investmentfondsanteile sind jedoch zulässig; die**

Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts bei einem rentenversicherungsähnlichen Fondssparplan ist zulässig. Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen; Sätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden. **Satz 6 ist entsprechend auf die in Satz 5 genannten Sparverträge über den Kauf von Investmentfondsanteilen anzuwenden.** Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) in einem Kapitallebensversicherungsvertrag mit vereinbarter laufender Beitragszahlung in mindestens gleichbleibender Höhe bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos weniger als 50 Prozent der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge beträgt und
- b) bei einem Kapitallebensversicherungsvertrag die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens 10 Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.

Im Falle des Satzes 5 ist Satz 2 nicht anzuwenden, wenn bei einem kapitallebensversicherungsähnlichen Fondssparplan der Mindesttodesfallschutz des Versicherungsvertrags zur Absicherung eines Todesfallrisikos nicht mindestens 50% der Summe der bei Vertragsabschluss des Sparvertrags über Investmentfondsanteile vereinbarten laufenden Zahlungen zuzüglich der Summe der bei Vertragsabschluss des Versicherungsvertrags zur Absicherung eines Todesfallrisikos vereinbarten Beiträge beträgt. Erhöhungen der zum Kauf von Investmentfondsanteilen bestimmten Zahlungen, die von vornherein vereinbart werden, sind bei der Bestimmung des Mindesttodesfallschutzes zu berücksichtigen; anderenfalls sind Erhöhungen dieser Zahlungen erst dann zu berücksichtigen, wenn die Erhöhung wirksam wird.“

Begründung:

Produkte, die wirtschaftlich mit bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen identisch sind und dieselben steuerlichen Anforderungen erfüllen, sind steuerlich gleich zu behandeln.

Dem Fiskus entstehen keine Kosten. Die Neuregelung wirkt sich auf bestehende „freie“ Fondssparpläne nicht aus. Für künftige Angebote wird der Wettbewerb verbessert.

Aus Verbrauchersicht ist die Regelung vorteilhaft, weil die Verbraucher im Hinblick auf kapitallebensversicherungsähnliche Fondssparpläne die Möglichkeit erhalten, verschiedene Fondssparplanangebote mit unterschiedlichen Risiko-Lebensversicherungen zu kombinieren. Im Hinblick auf rentenversicherungsähnliche Fondssparpläne erhalten Verbraucher durch den Vorschlag eine größere Angebotspalette.

Letztlich wird damit die Attraktivität der ungeförderten privaten Altersvorsorge erhöht und dadurch die Sozialkassen entlastet.

Zu Art. 6

Vor 1.

1. Wir regen an, § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe d) wie folgt zu fassen:

„d) die solche im Sinne des Buchstaben b sind, bei denen der Inhaber neben einer festen **oder variablen** Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile hat, oder bei denen der Inhaber zusätzlich bei Endfälligkeit das Wahlrecht besitzt, vom Emittenten entweder die Kapitalrückzahlung oder die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien eines Unternehmens zu verlangen, oder bei denen der Emittent zusätzlich das Recht besitzt, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen,“

Begründung:

Die bisherige Beschränkung auf Kapitalforderungen, die eine feste Verzinsung haben, ist nicht sachgerecht, da die Kapitalforderungen mit Wandlungsrecht lediglich als besondere Ausgestaltungsformen der „normalen“ Kapitalforderungen, die in Buchstabe b geregelt sind, angesehen werden sollen.

2. Wir regen an, § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe e) wie folgt zu fassen:

„die Gewinnobligationen oder Genussrechte im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes **oder vergleichbare ausländische Kapitalforderungen sind,**“

Begründung:

Klarstellung. Da der Einleitungssatz des § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG nahelegen könnte, dass Gewinnobligationen oder Genussrechte im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nur inländische Kapitalforderungen sind, sollte durch die vorgeschlagene Ergänzung klargestellt werden, dass auch vergleichbare ausländische Kapitalforderungen umfasst werden.

3. Wir regen an, § 2 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Anlegers, **Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes**, Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht anzuwenden.“

Begründung:

Folgeanpassung.

Zu Nr. 3

Zu a) aa) aaa)

1.

Wir regen an, den Einleitungssatz in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„Die §§ 2 und 4 sind nur anzuwenden, wenn

1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil mit Angabe der Wertpapierkennnummer ISIN **(International Securities Identification Number) des Investmentvermögens** und , des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, **und des Datums des Ausschüttungsbeschlusses, differenziert nach Anlegern, bei denen die Erträge Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, Anlegern, für die § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, und Anlegern, für die § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist, in deutscher Sprache bekannt macht:**“

Begründung:

Die in der Praxis übliche und u.a. auch in der Feststellungserklärung geforderte dreispaltige Darstellung sollte gesetzlich verankert werden. Die bislang nur im BMF-Schreiben vom 18.8.2009 (Rz. 86) vorgesehene Pflicht zur Bekanntmachung des Ausschüttungsbeschlusses sollte gesetzlich verankert werden.

2.

Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) wie folgt zu fassen:

- „d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung,
- aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 **mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Kapitalerträge,**
- bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
- cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, ~~soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,~~“

Begründung:

Bei WM-Daten werden in der Praxis die drei Teilbemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer bislang schon separat verarbeitet. Eine gesetzliche Verankerung der drei Teilbemessungsgrundlagen sollte daher nicht in Form von „Davon-Angaben“ erfolgen. Ansonsten würde bei WM, den depotführenden Stellen und den Kapitalanlagegesellschaften ein erheblicher Anpassungsaufwand entstehen.

3.

Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) Doppelbuchstabe cc) und dd) zu streichen.

Begründung:

Die Angabe hat keine praktische Relevanz und kann daher entfallen.

4.

Wir regen für den Fall, dass § 4 Abs. 5 InvStG auch Privatanlegern eine erweitert anrechenbare Steuer vermitteln soll, an, nach Doppelbuchstaben gg) in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) einen neuen Doppelbuchstaben hh) aufzunehmen und diesen wie folgt auszugestalten:

„hh) Gesamtbetrag der nach § 4 Abs. 5 Satz 3 InvStG erweitert anrechenbaren Steuer,“

Begründung:

Folgeanpassung zu § 4 Abs. 5 InvStG.

Einem deutschen Anleger eines ausländischen Fonds soll gemäß § 4 Abs. 5 InvStG die volle Anrechnung der im ausländischen Fonds einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden ermöglicht werden.

Falls § 4 Abs. 5 InvStG auch für Privatanleger gelten soll, ist sicherzustellen, dass der Teil der Kapitalertragsteuer, der nicht als anrechenbar in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa) InvStG ausgewiesen wird, ermittelt werden kann.

Hierfür ist der Ausweis der gesamten deutschen Kapitalertragsteuer unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 f) hh) erforderlich.

Beispiel:

Ausschüttender Luxemburger Fonds mit deutschen und ausländischen Dividenden

Deutsche Dividenden: 100€

Ausländische Dividenden: 200€

Anrechenbare Quellensteuer $25€ + 40€ = 65€$

Werbungskosten: 120€ (davon entfallen 40€ auf deutsche Dividenden und 80€ auf ausländische Dividenden)

Kappung der anrechenbaren Quellensteuer: 45€ (=25% von 180 €)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) 45€

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb) 45€

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) gg) 15€

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) hh) 25€

Für den deutschen Privatanleger wären gemäß § 4 Abs. 5 InvStG-E noch 10€ (= Differenz aus f) hh) und f) gg)) anrechenbar und können im Veranlagungsverfahren zu einer Erstattung führen.

5.

Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe i) wie folgt zu fassen:

~~„den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten~~ **die Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung einerseits und den ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen andererseits, sofern die Differenz positiv ist (steuerliche Substanzauskehr)“**

Begründung:

Die bislang nur gem. BMF-Schreiben vom 18.8.2009 (Rz. 16) bestehende Bekanntmachungspflicht sollte gesetzlich verankert werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Angabe sollte an anderer Stelle aufgenommen werden (s.u.).

6.

Ferner regen wir an, in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einen weiteren Buchstaben j) und einen weiteren Buchstaben k) anzufügen und diese wie folgt auszugestalten:

„j) **Dividenden von REIT-Aktiengesellschaften i.S.d. § 19 Abs. 1 des REIT-Gesetzes und inländische Erträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, für die gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 der § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden ist;“**

„k) **Dividenden von anderen REIT-Körperschaften i.S.d. § 19 Abs. 1 REIT-Gesetz und Erträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes, für die gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 der § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden ist;“**

Begründung:

Die Angaben sind notwendig, um eine korrekte und vollständige Verarbeitung von steuerlichen Daten der Zielfonds auf der Dachfondsebene sicherzustellen.

Nach a) aa) aaa)

Wir regen an, § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben entsprechend der Nummer 1 mit Ausnahme des Buchstaben a **und zuzüglich folgender Angaben** bezogen auf einen Investmentanteil in deutscher Sprache bekannt macht;

l) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die Kapitalertragsteuer auf zu ausschüttungsgleichen Erträgen gehörende Erträge

aa) im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und

bb) im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5

angerechnet wurde;

m) den Betrag der in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;“

Begründung:

Thesaurierende deutsche Publikumsfonds haben die anrechenbare ausländische Quellensteuer bereits auf der Fondsebene auf die Kapitalertragsteuer anzurechnen, wenn sie die ausländische Quellensteuer nicht wie Werbungskosten behandeln. Die Anrechnung darf nur auf die Kapitalertragsteuer auf die ehemaligen Zinsabschlagsteuer-Tatbestände oder die Kapitalertragsteuer auf die neuen Abzugstatbestände erfolgen. Für Zwecke der Anwendung der Abstandnahmeregelungen ist es notwendig, die Information zu haben, worauf die Kapitalertragsteuer angerechnet wurde.

Gem. Rz. 60 des BMF-Schreibens vom 18.8.2009 werden die gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten wie ausschüttungsgleiche Erträge behandelt, so dass die im Regierungsentwurf unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i) vorgesehene Angabe u.E. besser unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufgeführt werden sollte.

Zu a) bb)

Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Liegen die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder f genannten Angaben nicht vor, werden die Erträge insoweit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 besteuert und § 4 findet insoweit keine Anwendung. Liegt **lediglich** die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg genannten Angabe nicht vor, ~~findet § 4 Absatz 5 keine Anwendung~~ **ist § 4 mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 anzuwenden.**“

Begründung:

Die Fälle in denen es nach Satz 2 i.V.m. § 6 zu einer semitransparenten Besteuerung kommen soll, sollten wie vorgeschlagen ausgedehnt werden, um eine ansonsten überschießende Pauschalbesteuerung auszuschließen.

Unser Änderungsvorschlag für den Satz 2 dient der Klarstellung. Blicke es bei der Formulierung gem. dem Regierungsentwurf so wäre bei der fehlenden Angabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg) bereits gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der § 4 insgesamt nicht anwendbar.

Zu b)

Wir regen an, § 5 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„§ 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 sind jeweils nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft die entsprechenden Teile des Aktiengewinns bewertungstäglich veröffentlicht; **§ 7 Abs. 3 bleibt unberührt.**“

Begründung:

Klarstellung. Auch wenn in den Fällen, in denen kein Fondsaktiengewinn ausgewiesen wird, materiell-rechtlich keine begünstigten Dividenden i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG mehr vorliegen können, ist auf deutsche Dividenden weiterhin § 7 Abs. 3 InvStG anzuwenden, um das Besteuerungsrecht Deutschlands sicherzustellen. Im Ergebnis werden solche Dividenden entsprechend den REIT-Dividenden behandelt (auch für Zwecke der Verlustverrechnung).

Vor 4.

Wir regen an, § 6 wie folgt zu fassen:

„Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt, sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Investmentanteile, der Zwischengewinn sowie 70 Prozent des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; mindestens sind 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Wird ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, so tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Der nach Satz 1 anzusetzende Teil des Mehrbetrags gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen. **Satz 1 gilt nicht, wenn lediglich keine ISIN, kein Besteuerungszeitraum oder kein Ausschüttungsbeschlussdatum angegeben wird, die Differenzierung nach Anlegern, bei denen die Erträge Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, Anlegern, für die § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, und Anlegern, für die § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist, unterlassen wird oder die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben g, h, i, j oder k und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben l und m genannten Angaben nicht bekannt gemacht wurden. Gegen diejenigen, die den in Satz 4 genannten Veröffentlichungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden; § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“**

Begründung:

Neben der Anwendung der Pauschalbesteuerung und der semitransparenten Besteuerung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sollte eine weitere - mildere - Sanktionsmöglichkeit geschaffen werden für weniger schwerwiegende Verstöße gegen einzelne Bekanntmachungspflichten.

Zu Nr. 4

Zu a) aa) und b)

Wir regen an, von der Einführung einer Schuldnerkapitalertragsteuer auf inländische Mieterträge deutscher Publikumsfonds abzusehen.

Begründung:

Die vorgesehene Einführung der Schuldnerkapitalertragsteuer auf inländische Mieterträge deutscher Publikumsfonds führt zu einer erheblichen

Verkomplizierung der Besteuerung Offener Immobilienfonds, insbesondere weil (entsprechend § 15 Abs. 2 InvStG) Steuerausländer (schon allein aufgrund europarechtlicher Erwägungen) eine Veranlagungsoption erhalten müssen. Im Rahmen einer Veranlagung könnte dann z.B. ein ausländischer Privatanleger, der aufgrund seiner Anlage in einen Offenen Immobilienfonds beschränkt steuerpflichtig wird, eine Teilerstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Mieten erreichen. Steuerbefreite institutionelle ausländische Anleger, die in Deutschland Körperschaftsteuerbefreit wären, wenn sie ihren Sitz in Deutschland hätten, müssten zudem aufgrund der bestehenden EuGH-Rechtsprechung (Urteil in der Rs. „Stauffer“ vom 14. 9. 2006 - C-386/04) die Kapitalertragsteuer auf die inländischen Mieten in vollem Umfang erstattet bekommen.

Zudem würde die Umsetzung einer Schuldnerkapitalertragsteuer bei Immobilienfonds erhebliche praktische Probleme mit sich bringen. Im Vergleich zu Wertpapierfonds haben Immobilienfonds deutlich komplexere Sachverhalte bei der Einkünfteermittlung des Fonds zu verarbeiten. So stehen die Ergebnisse von deutschen Immobilien- Personengesellschaften, deren Geschäftsjahres-Enden mit dem Geschäftsjahres-Ende des Fonds zusammen fallen, zum Geschäftsjahres-Ende des Fonds noch nicht fest. Auch müssen Abschreibungen nach dem Geschäftsjahres-Ende ermittelt werden. Die investmentsteuerliche Prüfung kann erst abgeschlossen werden, nachdem das investmentrechtliche Ergebnis durch die Wirtschaftsprüfer bestätigt sei. Es ist also nicht möglich, bereits im Folgemonat das investmentsteuerliche Testat zu erhalten.

Des Weiteren würden durch die Einführung einer Schuldnerkapitalertragsteuer ggf. weitere Verlustverrechnungstöpfe erforderlich.

Sollte dennoch an der Einführung der Schuldnerkapitalertragsteuer auf inländische Mieterträge festgehalten werden, würden die betroffenen Kapitalanlagegesellschaften mehr Zeit benötigen, um die notwendigen Systemanpassungen vorzunehmen (s.u.).

Zu Nr. 5

Wir regen an, § 8 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die weder zu einem Betriebsvermögen gehören noch zu den Einkünften nach **§ 20 Abs. 1 Nr. 6**, § 22 Nr. 1 oder Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes gehören, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 3 Nr. 40 und § 17 des Einkommensteuergesetzes und § 8 b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

Begründung:

Folgeanpassung.

Zu Nr. 7

Vor a)

Wir regen an, § 14 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn die Erträge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 zu den Einkünften nach **§ 20 Abs. 1 Nr. 6**, § 22 Nr. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes zählen.“

Begründung:

Folgeanpassung.

Zu a)

Wir regen an, § 14 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Als ausschüttungsgleiche Erträge sind auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 des übertragenden Sondervermögens zu behandeln.“

Begründung:

Klarstellung, ohne die dem Wortlaut entnommen werden könnte, dass sämtliche angewachsenen Erträge den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzuordnen wären.

Nach c)

Wir regen an, einen neuen § 14 Abs. 9 einzufügen und diesen wie folgt zu fassen:

„**Abweichend von Absatz 4 sind negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen aufgrund des Erwerbs von Anteilen an dem übernehmenden Sondervermögen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 zu berücksichtigen.**“

Begründung:

Ermittelt das übernehmende Sondervermögen einen Zwischengewinn, so ist dieser Zwischengewinn fiktiv als eingekauft zu betrachten, um die korrekten Besteuerungsfolgen auf der Ebene des Anlegers zu erzielen. Nur so kann eine für die Anleger des übertragenden Fonds zutreffende besitzzeitanteilige Besteuerung sichergestellt werden.

Zu 9.

Zu a)

Wir regen an, die im Regierungsentwurf vorgesehene Angabe „§ 14 Absatz 4 bis 6 und 8“ zu ersetzen durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 bis 6, 8 **sowie 9**“.

Begründung:

Folgeanpassung.

Zu Nr. 10 Buchstaben b)

Wir regen an, in § 18 Abs. 19 wie folgt zu fassen:

„(19) § 4 Absatz 1 und § 16 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. § 4 Abs. 2 bis 5 sowie § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem ~~31. Dezember 2010~~ **30. Juni 2011** beginnen. § 5 Absatz 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem ... [einsetzen: *Tag des Kabinettschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes*] zufließen oder als zugeflossen gelten. Investmentgesellschaften, die bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen entschieden haben, von einer Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns abzusehen, können abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 hierüber erneut entscheiden. Diese Entscheidung wird für die erstmalige Anwendung des § 5 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) nur berücksichtigt, wenn die erstmalige Veröffentlichung des Aktiengewinns bis spätestens zum ... [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Kabinettschlusses folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tags des Kabinettschlusses übereinstimmt, oder wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden*]

Kalendermonats] erfolgt. Bei der erstmaligen Veröffentlichung ist von einem Aktiengewinn von Null auszugehen. § 5 Absatz 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Veröffentlichungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Kabinettsbeschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes] erfolgen. § 7 Absatz 1 und 3 bis 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen oder als zugeflossen gelten. **Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a und des § 7 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]); insoweit erfolgt eine Anwendung erstmals auf Kapitalerträge, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“**

Begründung:

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 löst zahlreiche technische Änderungen (u.a. in den Systemen der Kapitalanlagegesellschaften, bei WM, bei den depotführenden Stellen, hinsichtlich der Feststellungserklärungen etc.) aus, für deren Umsetzung ein größerer Vorlauf benötigt wird.

Bleibe es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Anwendungsregelung, so wären erstmals ggf. im Januar 2011 stattfindende unterjährige Vorabausschüttungen für ab dem 1.1.2011 beginnende Fondsgeschäftsjahre betroffen, so dass bereits im Herbst 2010 bei WM-Daten die technischen Vorkehrungen zu treffen wären, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird. Hierdurch würde eine gesetzeskonforme Umsetzung gefährdet.

Sollte es bei der vorgesehenen Einführung einer Schuldnerkapitalertragsteuer auf inländische Mieterträge von Publikumsimmobilienfonds bleiben (s.o.), ist zur technischen Umsetzung eine ausreichende Zeitspanne notwendig, so dass die Anwendungsregelung insoweit modifiziert werden müsste.

Zu Art. 14

Zu Nr. 2

Wir regen an, § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

- „4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen **mit Ausnahme von Anteilen an Investmentvermögen, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite gerichtet ist**, wenn sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines

Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;"

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Beseitigung einer Wettbewerbsverzerrung, die bislang zulasten von Geldmarktfonds besteht, die wirtschaftlich betrachtet, Substitute für Tagesgeldkonten sind, weil sie ein identisches Rendite-/Risikoprofil aufweisen. Während Tagesgeldkonten bislang schon nicht zum Verwaltungsvermögen gehörten, sind bislang Anteile an Geldmarktfonds dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Hierdurch wird bislang der Wettbewerb zulasten der Geldmarktfonds verzerrt.